



EINWOHNERGEMEINDE GROSSAFFOLTERN



BOTSCHAFT

zur Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021



Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Den Gemeinden wurde aufgrund der nach wie vor hohen Corona-Infektionszahlen vom Regierungsstatthalteramt die grundsätzliche Bewilligung erteilt, anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Üblicherweise finden in Grossaffoltern zwei Gemeindeversammlungen statt. Eine im Frühjahr mit Haupttraktandum Rechnungsgenehmigung und eine im Winter mit dem Budget. Der Gemeinderat hat beschlossen die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 nicht abzuhalten und stattdessen die Geschäfte an der Urne beschliessen zu lassen. Eine Versammlung könnte voraussichtlich nicht unter zumutbaren Verhältnissen abgehalten werden und auch die Anwesenheit aller teilnahmewilligen Stimmberechtigten wäre durch die äusseren Umstände verhindert.

Deshalb werden Ihnen in Anwendung der Allgemeinverfügung der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland betreffend die Durchführung von Urnenabstimmungen und Urnenwahlen in den gemeinderechtlichen Körperschaften folgende Geschäfte an der Urne unterbreitet:

Abstimmungsvorlagen

	Seite
1	5
Jahresrechnung 2020	
a)	Nachkredit
b)	Jahresrechnung 2020
2	17
Teilrevision Ortsplanung	
a)	Teilrevision Ortsplanung ohne ZPP h „Stygacher“
b)	Baureglement Art. 315 ZPP h „Stygacher“
3	27
Gemeindeverband Lyssbach	
Revision Organisationsreglement	

Die detaillierte Jahresrechnung 2020 können Sie kostenlos bei der Finanzverwaltung beziehen oder auf unserer Website www.grossaffoltern.ch/verwaltung/downloads/finanzen einsehen.

Ebenfalls kann das gesamte Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Lyssbach vom 7. Mai 2021 bis 7. Juni 2021 auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Gemeindewebsite eingesehen werden.

Grossaffoltern, 26.04.2021

Namens des Gemeinderates

Der Präsident
Niklaus Marti

Die Sekretärin
Andrea Burri

1. Jahresrechnung 2020

Das Wichtigste in Kürze

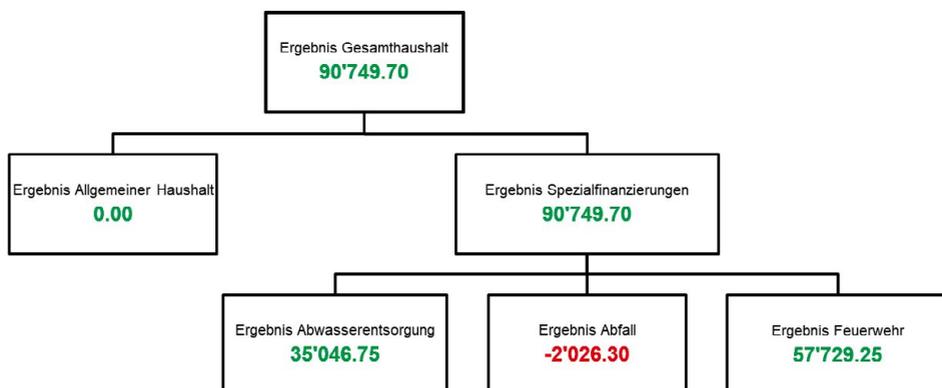
- Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 90'749.70 ab
- budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 20'650.
- Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem ausserordentlich guten Ergebnis ab.
Hauptgründe für den unerwarteten Ertragsüberschuss sind:
 - Mehrertrag allgemeine Gemeindesteuern (+530'000)
 - Buchgewinn aus Verkauf Liegenschaft (+250'000)
 - Marktwertanpassungen Liegenschaften (+182'000)
- Für die Erreichung eines ausgeglichenen Resultates wurde eine Einlage von 137'600 in die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt" budgetiert.
- Der Gemeinderat beantragt den gesamten Ertragsüberschuss von 1.484 Millionen in die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt" einzulegen. Dies entspricht der gängigen Praxis der letzten Jahre und bewirkt, dass der Ertragsüberschuss zweckgebunden für Abschreibungen und Unterhaltskosten der Gemeindeliegenschaften bereitgestellt wird, insbesondere für die zukünftigen neuen Schulhausanlagen.
- Das Rechnungsprüfungsorgan Finances Publiques AG, Bowil, hat die Jahresrechnung 2020 Mitte April 2021 geprüft und beantragt diese wie vom Gemeinderat vorgelegt zu genehmigen.

Grundlagen

Die Jahresrechnung 2020 wurde nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell HRM2 erstellt. Das Budget für das Jahr 2020, das beim Allgemeinen Haushalt nach der Einlage von 137'600 in die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt" mit einem ausgeglichenen Ergebnis rechnete, wurde an der Gemeindeversammlung vom 06. Dezember 2019 genehmigt.

Kommentar zum Ergebnis der Jahresrechnung 2020

Nach HRM2 werden die Ergebnisse über den Gesamthaushalt, den Allgemeinen Haushalt und über die Spezialfinanzierungen ausgewiesen und genehmigt.



Der Allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der planmässigen Abschreibungen von 226'456.85 und der Einlage von 1'483'673.51 in die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt" ausgeglichen ab. Die Besserstellung im Vergleich zum Budget 2020 beträgt somit 1'346'073.51 oder gut 4 Steueranlagezehntel.

Folgende Tatsachen haben das Ergebnis des Allgemeinen Haushaltes massgeblich beeinflusst (Beträge ab 30'000):

	Differenz
Aufwandseite (- = besser; +=schlechter)	
Sekundarstufe 1; Beiträge an OSZ Rapperswil	-55'600
Unterhalt Strassen/Verkehrswege	-49'600
Abschreibungen Schulliegenschaften	-41'000
Lastenanteil Sozialhilfe	-36'900
Löhne Verwaltungspersonal	-36'000
Wertberichtigungen gefährdete Gemeindesteuern	+74'000

	Differenz
Ertragsseite (+ = besser; - = schlechter):	
Einkommenssteuern natürliche Personen	+312'300
Buchgewinn aus Verkauf Liegenschaft Farnigasse 11	+250'200
Markwertanpassungen Liegenschaften (Neubewertung)	+182'000
Gewinnsteuern juristische Personen	+162'300
Vermögenssteuern natürliche Personen	+113'700
Entnahme aus Neubewertungsreserve (Farnigasse 11)	+59'200
Rückstellungen Steuerteilungen (Auflösung)	+35'000
Verkäufe GA-Flexicards	-30'500
Disparitätenabbau Gemeinden (Finanzausgleich)	-37'200
Benützungsgebühren/Dienstleistungen Werkhof	-39'100

Übersicht nach Funktionen

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	11'442'341.70	11'442'341.70	10'491'250	10'491'250	10'555'414.27	10'555'414.27
0 Allgemeine Verwaltung	1'133'449.76	245'675.84	1'226'150	257'900	1'194'240.48	301'653.75
<i>Nettoaufwand</i>		887'773.92		968'250		892'586.73
1 Öffentliche Sicherheit	446'329.15	378'816.75	481'500	428'550	441'527.45	385'724.15
<i>Nettoaufwand</i>		67'512.40		52'950		55'803.30
2 Bildung	2'542'828.18	189'003.10	2'712'650	179'400	2'575'900.91	125'302.05
<i>Nettoaufwand</i>		2'353'825.08		2'533'250		2'450'598.86
3 Kultur, Sport & Freizeit	149'852.30	21'029.25	165'500	20'600	148'418.15	22'371.45
<i>Nettoaufwand</i>		128'823.05		144'900		126'046.70
4 Gesundheit	5'132.85		7'950		7'288.35	14.95
<i>Nettoaufwand</i>		5'132.85		7'950		7'273.40
5 Soziale Sicherheit	2'604'946.85	52'517.45	2'625'050	10'700	2'481'184.90	7'837.75
<i>Nettoaufwand</i>		2'552'429.40		2'614'350		2'473'347.15
6 Verkehr	959'150.10	126'729.95	1'000'250	201'000	961'167.65	203'574.70
<i>Nettoaufwand</i>		832'420.15		799'250		757'592.95
7 Umwelt & Raumordnung	1'206'708.95	1'038'557.85	1'261'100	1'068'300	1'293'365.57	1'078'019.92
<i>Nettoaufwand</i>		168'151.10		192'800		215'345.65
8 Volkswirtschaft	5'318.50	150'566.96	8'300	154'000	5'312.35	151'529.85
<i>Nettoertrag</i>	145'248.46		145'700		146'217.50	
9 Finanzen und Steuern	2'388'625.06	9'239'444.55	1'002'800	8'170'800	1'447'008.46	8'279'385.70
<i>Nettoertrag</i>	6'850'819.49		7'168'000		6'832'377.24	

Ergebnisse der Funktionen

0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand **liegt um 80'500 oder 8.31 Prozent unter** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Personalaufwand um 69'000 tiefer (weniger Sitzungen; Reorganisation Verwaltung).
- Dienstleistungen Dritter um 15'800 tiefer (EDV-Betrieb, Portokosten).

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Der Nettoaufwand **liegt um 14'600 oder 27.50 Prozent über** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Honorare um 4'800 höher (Beschwerdeverfahren Bau; Nachführung amtliches Vermessungswerk).
- Nettoertrag aus den Bereichen Gemeindeschreiberei und Bauverwaltung um 12'900 tiefer (zu optimistisch budgetiert).

2 Bildung

Der Nettoaufwand **liegt um 179'400 oder 7.08 Prozent unter** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Gemeindeanteile Lastenausgleich Bildung um 11'900 tiefer, jedoch grosse Abweichungen zwischen Primar- und Sekundarstufe 1.
- Lehrmittelaufwand um 19'500 tiefer.
- Beiträge an den Oberstufenverband Rapperswil um 55'600 tiefer.
- Unterhaltskosten Schulliegenschaften um 20'500 tiefer.
- Abschreibungsaufwand wegen Verzögerung Projekt Schulorganisation um 41'000 tiefer.

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Der Nettoaufwand **liegt um 16'000 oder 11.10 Prozent unter** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Minderaufwand von 10'500 durch Ausfall der meisten Anlässe wegen Corona.
- Nettoaufwand bei den Medien um 2'800 tiefer.

4 Gesundheit

Der Nettoaufwand **liegt um 2'800 oder 35.44 Prozent unter** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Minderaufwand von 2'100 wegen Corona-bedingtem Ausfall der Läuseuntersuchungen und schulärztlichen Untersuchungen.

5 Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand **liegt um 61'900 oder 2.37 Prozent unter** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Gemeindeanteil Ergänzungsleistungen um 17'100 tiefer.
- Schulsozialarbeit verursacht Minderaufwendungen von 17'500.
- Einführung der Betreuungsgutscheine für externe Kinderbetreuung führt zu nicht budgetierten Kosten von 19'800.
- Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe um 36'900 tiefer.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettoaufwand **liegt um 33'200 oder 4.15 Prozent über** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Park + Rail Anlage beim Bahnhof Suberg verursacht Mehrkosten von 10'900 (Auslastung wegen Corona schlechter + ausserordentliche Unterhaltskosten).
- Der Verkauf der GA-Flexicards verursacht wegen Corona Kosten von 30'500, budgetiert war ein ausgeglichenes Ergebnis.
- Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr fällt um 8'800 tiefer aus.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand **liegt um 24'600 oder 12.78 Prozent unter** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Aufwand Gewässerverbauungen um 7'000 höher.
- Beitrag an Einsatzkostenversicherung für besondere Lagen von 7'500 entfällt wegen gutem Schadenverlauf (analog Vorjahre).
- Aufwand Heckenpflege um 8'700 tiefer.
- Friedhofunterhalt um 8'200 tiefer.
- Abschreibungen Raumordnung um 7'000 tiefer, da Teilrevision Ortsplanung noch nicht abgeschlossen.

8 Volkswirtschaft

Der Nettoertrag liegt im Bereich des budgetierten Wertes. Aus der Beteiligung an der ESAG fallen Erträge von 150'600 an.

9 Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag **liegt um 317'200 oder 4.42 Prozent unter** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Allgemeine Gemeindesteuern fallen um 530'200 oder 8.30% höher aus. Hauptdifferenzen treten bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen (+312'300), bei den Vermögenssteuern der natürlichen Personen (+113'700) sowie bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen (+162'300) auf. Die

Wertberichtigungen für gefährdete Gemeindesteuern müssen um 74'000 erhöht werden.

- Liegenschaftssteuern fallen um 15'400 höher aus. Differenz zum Vorjahr wegen allgemeiner Neubewertung der Liegenschaften +42'000.
- Geografisch-topografischer Zuschuss des Kantons erhöht sich um 21'900 wegen Neuaufnahme des Strassennetzes durch Swisstopo.
- Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich fallen um 37'200 tiefer aus, da die Gemeinde in den vergangenen Jahren höhere Steuererträge erzielt hat.
- Fremdkapitalzinsen fallen um 10'600 tiefer aus (günstige Zinssituation).
- Netto-Zinsertrag aus Steuern (Vergütungs- und Verzugszinsen) um 19'900 höher.
- Nicht budgetierter Buchgewinn aus dem Verkauf der Liegenschaft Farnigasse von 250'200.
- Auflösung Neubewertungsreserve Farnigasse 11 von 59'200.
- Marktwertanpassungen Liegenschaften Finanzvermögen von 182'000 (wegen allgemeiner Neubewertung).
- Die Einlage des Ertragsüberschusses des Allgemeinen Haushaltes von 1'483'673.51 in die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Liegenschaften Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt" wird buchhalterisch als Aufwand verbucht. Im Budget vorgesehen war eine Einlage von 137'600.

Ergebnisse der Spezialfinanzierungen

SF Abwasserentsorgung (Funktion 7201)

Im Vergleich zum Budget resultiert eine **Besserstellung von 65'200**. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Dienstleistungen Dritter und Honorare um insgesamt 10'300 tiefer.
- Unterhaltskosten um 22'900 tiefer.
- Abschreibungen wegen geringerer Investitionstätigkeit 9'300 tiefer.
- Benützungsgebühren um 22'900 höher (Bautätigkeit und höherer Wasserverbrauch).

SF Abfall (Funktion 7301)

Im Vergleich zum Budget resultiert eine **Besserstellung von 6'600**. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Entsorgungskosten 2'100 tiefer.
- Grund- und Verbrauchsgebühren 6'700 höher.
- Ertrag aus Rückerstattungen (Papier und Glas) 2'700 tiefer, jedoch auf Niveau des Vorjahres.

SF Feuerwehr (Funktion 1500)

Im Vergleich zum Budget resultiert eine **Besserstellung von 39'600**.
Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Beitrag an regionale Feuerwehrorganisation WEGRO 46'900 tiefer.
- Ertrag aus Ersatzabgaben 6'200 tiefer.

Ergebnisse der Vorfinanzierungen

SF Liegenschaften Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt (Bilanzkonto 29300.02)

Die Spezialfinanzierung Werterhalt **nimmt um 1'483'700 zu**. Dieser Wert entspricht dem Ertragsüberschuss des Allgemeinen Haushaltes, welcher gemäss Antrag des Gemeinderates zu 100% in die Vorfinanzierung eingelegt wird.

Gründe für dieses Vorgehen:

- Die Spezialfinanzierung wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2017 beschlossen. Zweck der Spezialfinanzierung ist die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie von Abschreibungen im Bereich der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt.
- Die Ertragsüberschüsse der Jahresrechnungen 2017, 2018 und 2019 wurden gemäss den entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen ebenfalls zu 100% in die Vorfinanzierung eingelegt (insgesamt 1.676 Mio.).
- Im Budget 2021 wurde der angenommene Ertragsüberschuss von 137'600 ebenfalls in die Vorfinanzierung eingelegt.
- Der Antrag des Gemeinderates entspricht somit der bisher von den Stimmberechtigten beschlossenen Praxis.
- Mit der Einlage in die Vorfinanzierung wird der Ertragsüberschuss zweckgebunden (hauptsächlich für zukünftige Abschreibungen des Projektes Schulorganisation) bereitgestellt.

Investitionsrechnung

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG	925'956.40	925'956.40	5'152'650	5'152'650	1'074'501.00	1'074'501.00
0 Allgemeine Verwaltung Nettoausgaben	37'535.05	37'535.05	48'000	48'000		
1 Öffentliche Sicherheit Nettoausgaben	87'200.10	87'200.10	100'000	100'000		
2 Bildung Nettoausgaben	102'563.65	102'563.65	4'100'000	4'100'000	605'570.30	605'570.30
3 Kultur, Sport & Freizeit Nettoeinnahmen	1'680.80	1'680.80	650	650	667.45	667.45
4 Gesundheit Nettoausgaben Nettoeinnahmen	80'000.00	80'000.00			80'000.00	80'000.00
5 Soziale Sicherheit Nettoeinnahmen	30'000.00	30'000.00	30'000	30'000	30'000.00	30'000.00
6 Verkehr Nettoausgaben	343'215.80	343'215.80	161'000	161'000	189'861.75	189'861.75
7 Umwelt & Raumordnung Nettoausgaben	217'190.20	190'619.40	713'000	713'000	168'401.50	168'401.50
9 Finanzen und Steuern Nettoeinnahmen	138'251.60 649'453.20	787'704.80	30'650 5'091'350	5'122'000	30'667.45 1'013'166.10	1'043'833.55

Insgesamt werden Nettoinvestitionen von 0.650 Mio. getätigt. Budgetiert waren solche von 5.091 Mio.. Hauptgründe für die massiv tieferen Nettoinvestitionen sind einerseits Minderausgaben in den Bereichen Schulliegenschaften (-4.0 Mio. - Verzögerung Projekt Schulorganisation), Abwasserentsorgung (-0.503 Mio.); andererseits Mehrausgaben im Bereich Verkehr (+182'200) und Mehreinnahmen im Bereich Gesundheit (+80'000 Darlehen Seniorenzentrum Schüpfen).

Bilanz

	Bestand 01.01.2020	Bestand 31.12.2020	Zuwachs	Abgang
AKTIVEN	15'360'919.55	16'635'678.36	1'274'758.81	
10 FINANZVERMÖGEN	9'484'106.95	10'400'418.36	916'311.41	
100 Flüssige Mittel u. kurzfrist. Geldanlagen	3'319'876.38	4'820'856.84	1'500'980.46	
101 Forderungen	3'374'513.22	3'426'704.32	52'191.10	
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	450.00	2'781.30	2'331.30	
106 Vorräte u. angefangene Arbeiten	6'207.35	5'835.90		-371.45
107 Finanzanlagen	2'400.00	2'400.00		
108 Sachanlagen Finanzvermögen	2'780'660.00	2'141'840.00		-638'820.00
14 VERWALTUNGSVERMÖGEN	5'876'812.60	6'235'260.00	358'447.40	
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	3'871'241.95	4'312'310.70	441'068.75	
142 Immaterielle Anlagen	72'889.00	104'268.45	31'379.45	
144 Darlehen	695'960.65	584'279.85		-111'680.80
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	1'188'001.00	1'188'001.00		
146 Investitionsbeiträge	48'720.00	46'400.00		-2'320.00
PASSIVEN	15'360'919.55	16'635'678.36	1'274'758.81	
20 FREMDKAPITAL	5'690'355.10	5'273'251.95		-417'103.15
200 Laufende Verbindlichkeiten	691'868.50	580'428.95		-111'439.55
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2'000'000.00	3'000'000.00	1'000'000.00	
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	57'028.35	63'109.55	6'081.20	
205 Kurzfristige Rückstellungen	500'000.00	465'000.00		-35'000.00
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000.00	-		-1'000'000.00
209 Verbindlichkeiten ggü. SF u. Fonds im	1'441'458.25	1'164'713.45		-276'744.80
29 EIGENKAPITAL	9'670'564.45	11'362'426.41	1'691'861.96	
290 Verpflichtungen gegenüber SF	2'985'984.93	3'009'411.88	23'426.95	
293 Vorfinanzierungen	3'067'338.56	4'794'964.02	1'727'625.46	
296 Neubewertungsreserve FV	921'927.10	862'736.65		-59'190.45
299 Bilanzüberschuss	2'695'313.86	2'695'313.86		

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2020 16'635'678.36 (Vorjahr: 15'360'919.55).

Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf 10'400'418.36 (Vorjahr: 9'484'106.95). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von 916'311.41.

Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2020 6'235'260 (Vorjahr: 5'876'812.60), was einer Zunahme von 358'447.40 entspricht.

Das Fremdkapital beträgt 5'273'251.95 (Vorjahr: 5'690'355.10). Die Reduktion beläuft sich auf 417'103.15.

Das Eigenkapital (Sachgruppe 29) beträgt per 31.12.2020 11'362'4126.41 (Vorjahr: 9'670'564.45).

Das massgebende Eigenkapital (Sachgruppe 299) beläuft sich unverändert auf 2'695'313.86.

Nachkredite

Es werden nur Nachkredite ab 5'000 aufgeführt.

Total:	1'869'645.21
davon:	
Gebunden	352'376.00
GR Kompetenz	171'195.70
zu beschliessen	1'346'073.51

1a) Nachkredit

Abstimmungsfrage 1a):

Wollen Sie den **Nachkredit für die Einlage des Ertragsüberschusses Allgemeiner Haushalt in die Spezialfinanzierung «Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt» von CHF 1'346'073.51** genehmigen?

Der Gemeinderat empfiehlt den Nachkredit zu genehmigen.

Bei Ablehnung des Nachkredites wird gemäss Vorschriften des Kantons ein Anteil von 124'003.05 in die finanzpolitische Reserve und der übrige Teil von 1'222'070.46 in den Bilanzüberschuss eingelegt. Die Ablehnung hat für den Finanzhaushalt im Vergleich zum Antrag des Gemeinderates zur Folge, dass der Ertragsüberschuss nicht mehr zweckgebunden für die Abschreibungen und den Unterhalt der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen zur Verfügung steht.



Finances Publiques

AG für öffentliche Finanzen und Organisation

Bericht des Rechnungsprüfungsans zur Jahresrechnung 2020

An die Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Grossaffoltern**

Als Rechnungsprüfungsorgan haben wir die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern, bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Die Prüfungsarbeiten wurden am 13. April 2021 beendet.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsans

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsansorgane (AH RPO, Ausgabe 2016) vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Befähigung gemäss Art. 123 GV und die besonderen Voraussetzungen gemäss Art. 124 GV erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2020 mit Aktiven und Passiven von CHF 16'635'678.36 und einem Ertragsüberschuss von CHF 90'749.70 zu genehmigen.

Grossaffoltern, 13. April 2021

Das Rechnungsprüfungsorgan Finances Publiques AG

Markus Stoll
Dipl. Finanzverwalter
Leitender Revisor

Irene Mäder
Sachbearbeiterin Finanz- und Rechnungswesen
Revisorin

Finances Publiques AG, Langnaustrasse 15, 3533 Bowil BE, Tel. 031 711 03 04,
Fax 031 711 55 53, Mail info@fpag.ch, Homepage www.fpag.ch

1b) Jahresrechnung 2020

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Grossaffoltern:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	11'207'200.25
	Ertrag Gesamthaushalt	11'297'949.95
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	90'749.70
davon		
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	10'133'353.40
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	10'133'353.40
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	0.00
	Aufwand Abwasserentsorgung	707'592.20
	Ertrag Abwasserentsorgung	742'638.95
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	35'046.75
	Aufwand Abfall	220'973.55
	Ertrag Abfall	218'947.25
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	-2'026.30
	Aufwand Feuerwehr	145'281.10
	Ertrag Feuerwehr	203'010.35
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	57'729.25
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	787'704.80
	Einnahmen	138'251.60
	Nettoinvestitionen	649'453.20
NACHKREDITE gemäss separater Tabelle		1'869'645.21
	davon gebunden	352'376.00
	davon in Kompetenz des GR	171'195.70
	davon in Kompetenz der Urne	1'346'073.51

Abstimmungsfrage 1b):

Wollen Sie die **Jahresrechnung 2020** genehmigen?

Der Gemeinderat empfiehlt die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

Bei Ablehnung der Jahresrechnung hat der Gemeinderat den Auftrag dem Souverän einen Rechnungsabschluss mit veränderter Gewinnverwendung zu unterbreiten.

2. Teilrevision Ortsplanung

2a) Teilrevision Ortsplanung ohne Art. 315 ZPP h „Stygacher“

Das Wichtigste in Kürze

Das aktuelle Baureglement und die damit verbundenen Grundlagen und Pläne sind seit November 2008, respektive Juli 1998 rechtskräftig und unverändert gültig. Mit der seit 01. August 2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Begriffe und Messweise im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) wurden die Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden geregelt. Ziel dieser Vereinheitlichung ist es eine Vereinfachung im Planungs- und Baumarkt und eine Reduktion des Planungsaufwand zu erreichen. Den Gemeinden wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 eingeräumt um ihre Baureglementsbestimmungen zu überprüfen und anzupassen. Eine Missachtung dieser Frist würde faktisch zu einem Baustopp aufgrund der fehlenden gültigen baurechtlichen Grundordnungen führen.

Zudem ist mit der Revision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und der daraus resultierenden Revision des kantonalen Wasserbaugesetzes die bisherige Regelung des geschützten Uferbereichs durch die Definition des Gewässerräume abgelöst worden. Anstelle von Gewässerabständen sind neu Gewässerräume festzulegen und die definierten Korridore, welche die natürliche Funktion, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleisten, sind in den baurechtlichen Grundordnungen aufzunehmen. Diese Umsetzung hätte bis Ende 2018 erfolgen sollen. Seither gilt eine deutlich strengere Übergangsbestimmung, welche nun abgelöst werden soll.

Sonderfall Baureglement Art. 315 ZPP h «Stygacher»

Während der öffentlichen Auflage sind gegen die Anpassung dieses Artikels vier Einsprachen eingereicht worden. Die geführten Verhandlungen haben keine vollständige Einigung, aber wohl einen Konsens an den Tag gebracht. Um dem Willen der Stimmberechtigten möglichst gerecht zu werden, soll diese Reglementsanpassung als eigenständiges Geschäft zum Beschluss vorgelegt werden. Den Stimmberechtigten wird somit die Möglichkeit gegeben sich zur Reglementsanpassung Artikel 315 ZPP h «Stygacher» separat zu äussern.

Vorgehen und Umsetzung

Die Revision des Baureglements, die Umsetzung der Gewässerräume und Anpassungen der Bestimmungen und Messweisen im Bauwesen wurden in einer Arbeitsgruppe aus politischen Gemeindevertretern und in Zusammenarbeit mit dem Raumplanungsbüro ecoptima erarbeitet. Anschliessend durchliefen die Unterlagen die üblichen Behördenberatungen in der Baukommission und im Gemeinderat. Die Teilrevision erfolgt im ordentlichen Verfahren,

welches eine Mitwirkung (Sommer 2018) und öffentliche Auflage (Herbst 2020) sowie die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung (Frühling 2021) voraussetzt.

Mit der Urnenabstimmung erfolgt nun die ausstehende Beschlussfassung zu dieser Teilrevision, welche die Begriffe und Messweisen im Bauwesen sowie die Gewässerräume und die Naturgefahren in die baurechtlichen Grundordnungen aufnimmt und gemäss den übergeordneten Gesetzgebungen umgesetzt.

Die Teilrevision im Detail

Aus vorerwähnten Gründen beabsichtigt die Gemeinde die baurechtlichen Grundordnungen gemäss den übergeordneten Gesetzgebungen anzupassen. Zudem wurde mit der Umsetzung der Bestimmungen und Messweise im Bauwesen das Baureglement dem Musterreglement des Kantons angepasst. Nebst den Ergänzungen mit einer Kommentarspalte hat diese Neufassung insbesondere Auswirkungen auf die Reihenfolge der Artikel und Bestimmungen. Zudem wurden Bestimmungen, deren Inhalt bloss übergeordnetes Recht wiederholt oder darauf verweist, konsequent gestrichen respektive die Verweise in die Kommentarspalte aufgenommen.

- **Erläuterung zu den wichtigsten Änderungen**
(Kurzfassung; die detaillierte Wiedergabe ist dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, welche auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Verwaltung einsehbar ist.)

2.2.1 *Beibehaltung der erweiterten Besitzstandsgarantie*

Die «erweiterte Besitzstandsgarantie» ermöglicht es, dass die Hauptgebäude, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements (05. November 2018 inkl Teilrevision) in der Bauzone erstellt worden sind, innerhalb des vorhandenen Volumens vollständig ausgebaut und umgenutzt werden können, sofern keine schützenswerten privaten und öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

2.2.2 *Fassadenhöhe traufseitig anstelle der Gebäudehöhe*

Die BMBV* sieht zur Festlegung eines Höhenmasses lediglich die Fassadenhöhe (traufseitig oder giebelseitig) sowie die Gesamthöhe vor. Da die Definition der traufseitigen Fassadenhöhe der heutigen Regelung am nächsten kommt, soll dieses harmonisierte Höhenmass zur Anwendung kommen. Zudem soll das bestehende Höhenmass aufgrund der veränderten Messweise und der gestiegenen technischen Anforderungen (dickere Isolationen und stärkere Konstruktionen) die zu einem Verlust an Höhe führen, generell um 0.5 m erhöht werden.

*BMBV = Kant. Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen

Weiter war die bisherige Gebäudehöhe der Wohnzone W2 gegenüber der Gebäudehöhe der Wohnzone W1 und Dorfzone sowie im Vergleich gegenüber ähnlichen Gemeinden sehr knapp bemessen. Diesem Umstand soll mit einer zusätzlichen Mehrhöhe von 1.0 m Rechnung getragen werden.

2.2.3 *Kniestockhöhe anstelle der Kniewandhöhe*

Durch die BMBV* wurde der Messpunkt der Kniestockhöhe einheitlich definiert. Die Änderung des zulässigen Masses berücksichtigt weitestgehend das heute zulässige Mass. Die Anpassung ist rein technisch bedingt und hat keine Auswirkung auf die Baugestaltung.

2.2.4 *An- und Kleinbauten anstelle unbewohnter An- und Nebenbauten*

Der bisher gebräuchliche Begriff ist heute nicht mehr gültig und wurde gemäss den Vorgaben der BMBV* angepasst. Zudem soll die maximal zulässige Grundfläche von 40 auf 60m² und die traufseitige Fassadenhöhe von 3.0 m auf 4.0 m erhöht werden.

2.2.5 *Kleine Gebäude und vorspringende, geschlossene Gebäudeteile anstelle bewohnter An- und Nebenbauten*

Um die bisherigen bewohnten An- und Nebenbauten weiterhin privilegieren zu können, wird neu die Kategorie kleine Gebäude und vorspringende, geschlossene Gebäudeteile geschaffen. Die bis anhin gültigen Masse bleiben beibehalten.

2.2.6 *Differenzierung Unterniveau- resp. unterirdische Bauten*

Dies ist eine harmonisierte Begriffsdefinition gemäss der BMBV*. Das Mass für Unterniveaubauten in der Ebene bleibt unverändert (1.2 m) gültig. Unterniveaubauten am Hang (mehr als 10% Neigung) wird das Mass auf 1.60 m im Mittel erhöht.

2.2.7 *Aufhebung der Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge*

Die schwer verständlichen Zuschläge werden im Sinne einer Liberalisierung aufgehoben und sollen zudem zur Siedlungsentwicklung nach innen beitragen.

2.2.8 *Verzicht auf das Nutzungsmass (Ausnützungsziffer)*

Gemäss der BMBV* dürfen die bisherige Ausnützungsziffer (AZ) und die Bruttogeschossfläche (BGF) nicht mehr verwendet werden. Weiterhin sind Einschränkungen mittels Nutzungsziffern zulässig. Künftig sollen im Interesse einer möglichst haushälterischen Nutzung des Bodens kein Ersatz für die AZ vorgesehen und auch keine weiteren Nutzungseinschränkungen definiert werden. Ausnahmen bilden hierzu

die Zonen mit Planungspflicht (ZPP), für welche eine oberirdische Geschossflächenziffer (GFZo) als Mass der Nutzung festgelegt wird. Die Festlegung der GFZo erfolgt gemäss der Empfehlung des Kantons.

2.2.9 Vorspringende Gebäudeteile

Gemäss der BMBV* muss nebst der Tiefe (unverändert 1.20 m) auch die Breite definiert werden. Im Baureglement soll dies mit einer maximalen Länge von 50% der Fassade und einer maximalen Überschreitung der Fassadenflucht von maximal 3.00 m festgelegt werden.

2.2.10 Attikageschoss

Die Definition eines Attikageschosses, welches nicht als Vollgeschoss angerechnet wird, wird neu festgelegt. Ebenso wird die maximal zulässige Höhe aufgrund der gestiegenen bautechnischen Anforderungen um 0.5 m erhöht. Die bisherige Regelung mit allseitig erforderlicher Rückversetzung um 1.50 m wird neu mit der Möglichkeit eines Flächenabtauschs sowie Ausnahmen für Treppenhäuser und Liftanlagen vereinfacht werden.

2.2.11 Fassadengestaltung

Die Fassadengestaltung wird mit dem neuen Artikel aus dem Musterbaureglement konkretisiert. Demnach hat sich diese nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

2.2.12 Dachgestaltung

Die Vorgaben zur Dachgestaltung bleiben unverändert. Bezüglich Dacheinbauten wird eine gezielte Liberalisierung vorgenommen. So wird unter anderem die maximale Glasfläche der Dachflächenfenster von 1 m² gestrichen.

2.2.13 Hangzuschlag

Bei steilen Hängen mit Neigungen über 20% soll ein neuer Hangzuschlag von 2.0 m gewährt werden.

2.2.14 Verkehrsfläche

Definition wie die Zugehörigkeit der Strassen zu den Bauzonen im Zonenplan dargestellt werden sollen.

2.2.15 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Die Zonen mit Planungspflicht werden in Bezug auf die zu regelnden Aspekte (Planungszweck, Art der Nutzung, Mass der Nutzung, Gestaltung und Erschliessung) und deren Aufbau soweit möglich vereinheitlicht und vereinfacht.

2.2.16 Reklamen und Plakatierung

Übernahme des Artikels aus dem Musterbaureglement. So sollen die Handhabung, Gestaltung und Anordnung einheitlich geregelt werden. Zum Schutze der Anwohner soll es der Bewilligungsbehörde möglich sein, Auflagen im Zusammenhang mit Baureklamen zu machen.

2.2.17 Aussenraumgestaltung (invasive Neophyten)

Die Vorgaben zur Aussenraumgestaltung werden bezüglich invasiven Neophyten ergänzt. Invasive Neophyten dürfen nicht verwendet werden und sind dort, wo bereits vorhanden durch die Grundeigentümer zu bekämpfen.

2.2.18 Stützmauern

Die heutige Regelung für Stützmauern zur Umgebungsgestaltung (Höhe max 1.50 m) wird mit der Möglichkeit einer Staffelung ergänzt.

2.2.19 Fachberatung

Wie bereits heute, kann für spezielle baurechtliche, technische und /oder gestalterische Fragen die Gemeinde eine unabhängige und ausgewiesene Fachperson zur Beratung beziehen.

2.2.20 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet

Neu soll eine Bestimmung zum ökologischen Ausgleich aus dem Musterbaureglement übernommen werden. Demnach sind nach Möglichkeit beispielsweise Terrainanpassungen und Böschungen ökologisch wirksam mit einheimischen, standortgebundenen Vegetationen zu begrünen. Auf Flachdächern sollen alle nicht belegten Flächen begrünt und bei Bauten am Siedlungsrand möglichst natürliche Übergänge zur Landschaft bzw. zum Wald hergestellt werden.

2.2.21 Gewässerraum

Anstelle des Gewässerabstands muss künftig ein Gewässerraum definiert und ausgedehnt werden.

2.2.22 Naturgefahren

Die bisherigen Vorgaben werden mit dem Artikel des Musterbaureglements ergänzt. Neu wird festgehalten, dass bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten Art. 6 des Baugesetzes zu berücksichtigen ist. Bei Baugesuchen mit erheblicher, mittlerer oder nicht bestimmter Gefahrenstufe hat die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle beizuziehen. Bei Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung wird der Geschädigte auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

2.2.23 Anhang Baureglement

Der Anhang, welcher die Rechtsanwendung illustriert, wird grundlegend neugestaltet und insbesondere die Übernahme der BMBV umgesetzt. Die Illustrationen sollen die Fachausdrücke und Bestimmungen bildlich erklären.

- Anpassungen im Zonenplan

Als wichtigste Änderung im Zonenplan sind die Anpassung des Ortsbildschutzperimeters sowie die Hinweise auf die Bauinventare zu erwähnen. Diese Anpassungen stützen sich auf das vom Kanton angepasste Bauinventar und die revidierten Baugruppen ab. Die bisherigen Baugruppen wurden sowohl in ihrer Anzahl als auch in ihrem Umfang massgeblich reduziert.

- Zonenplan Landschaft

Die bisherigen Inhalte wurden unverändert in den Zonenplan Landschaft übernommen. Als zusätzliche Elemente werden der Gewässerraum und die Gefahrengebiete ergänzt.

- Umsetzung Naturgefahrenkarte

Die Naturgefahrenkarte für die Gemeinde Grossaffoltern wurde bereits 2016 erarbeitet, respektive aktualisiert. Diese wird mit der vorliegenden Teilrevision grundeigentümerverbindlich umgesetzt.

- Auswirkungen Baulandreserve / Siedlungsentwicklung

Mit der Teilrevision der Ortsplanung werden keine zusätzlichen Baulandreserven geschaffen. Mit gezielten Änderungen des Baureglements (Aufhebung Ausnützungsziffer, Aufhebung Mehrlängen-/Mehrbreitenzuschläge, Liberalisierung der Vorgaben zu Dachflächenfenstern) wird die Siedlungsentwicklung nach innen und die Mobilisierung von Baulandreserven unterstützt. Diese Massnahmen fördern die Entwicklung, welche im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung anzustreben sind.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die **Teilrevision Ortsplanung ohne Art. 315 ZPP h «Stygacher»** genehmigen?

Der Gemeinderat empfiehlt ein Ja für die Teilrevision Ortsplanung ohne Art. 315 ZPP h «Stygacher».

Mit der Teilrevision sollen die im Bundesgesetz der Raumplanung angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen, die gesetzlichen Vorgaben und die Harmonisierung der Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) sowie die Gewässerschutzgesetzgebung auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Eine Ablehnung würde defacto zum Fehlen dieser gesetzlichen Vorgaben führen und die baurechtlichen Grundlagen aushebeln.

2b) Baureglement Art. 315 ZPP h «Stygacher»

Das Wichtigste in Kürze

Während der öffentlichen Auflage sind im Zusammenhang mit der ZPP h «Stygacher» vier Einsprachen eingereicht worden. Die geführten Verhandlungen haben keine vollständige Einigung, aber wohl einen möglichen Konsens an den Tag gebracht. Um den Willen der Stimmberechtigten abzuholen und ihm gerecht zu werden, soll dieser Reglements пункт als eigenständiges Geschäft den Stimmberechtigten zum Beschluss vorgelegt werden.

Der Artikel 315 ZPP h «Stygacher» wurde gegenüber der öffentlichen Auflage mit den Punkten aus den Einigungsverhandlungen überarbeitet und angepasst. Alle Änderungen führen zu einer geringeren Nutzung als dies gemäss der öffentlichen Auflage möglich gewesen wäre.

Änderung des Baureglements Artikels 315

Den Stimmberechtigten wird der nachfolgende überarbeitete Baureglementsartikel zur Abstimmung vorgeschlagen:

Art. 315

Planungszweck

ZPP h «Stygacher»

¹ Die ZPP h «Stygacher» bezweckt eine rationell erschlossene **und gut gestaltete** Wohnüberbauung **mit Baulandumlegung**.

Basierend auf der ZPP h «Stygacher» wurde eine Überbauungsordnung erarbeitet. Diese bleibt weiterhin rechtsgültig (vgl. Art. 321).

~~Art und Mass der Nutzung~~

~~² Es gelten die Vorschriften der Wohnzone W2.~~

Art der Nutzung

² Wohnen nach den Bestimmungen der Wohnzonen (Art. 211 Abs 2)

Mass der Nutzung

³ – kleiner Grenzabstand: 4.0 m
In Abweichung dazu gelten im Sektor C die folgenden kleinen Grenzabstände

- im Norden	7.0 m
- im Osten	15.0 m
– grosser Grenzabstand	8.0 m
– traufseitige Fassadenhöhe	7.5 m
– Fassadenhöhe Attika	10.0 m
– Vollgeschoss	2
– max. GFZo	
- Sektor A	0.50
- Sektor B	0.75
- Sektor C	0.65
– max. Gebäudelänge:	
- Sektor A	16 m
- Sektoren B und C	24 m

Grundsätze der Gestaltung und Erschliessung

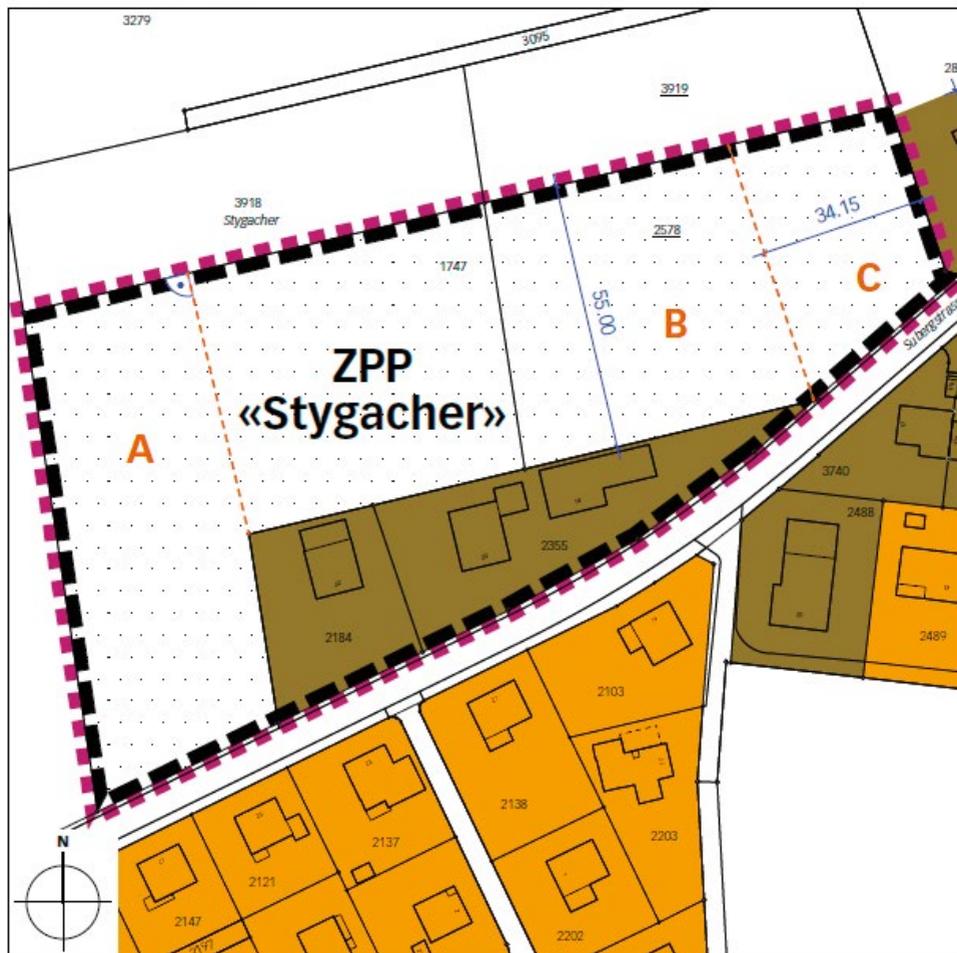
³ – Die Bauten sind in Bezug auf Dach- und Fassadengestaltung sowie Farbgebung aufeinander abzustimmen. Die Dachformen sind frei.

- ~~Die neue~~ Im Falle einer oberirdischen Erschliessungsstrasse ist diese verkehrsberuhigt und mit einer Baumpflanzung zu gestalten.
- Entlang der Grenze zur Parzelle Nr. 540 ist zur Gestaltung des Siedlungsrandes eine angemessene Bepflanzung sicherzustellen.

~~Weitere Bestimmungen~~

~~⁴ Die Überbauungsordnung dient als Grundlage für die Baulandumlegung. Die Erschliessungskosten sind bei der Landzuteilung prozentual zu berücksichtigen.~~

Neuer Zustand 1:1000



Legende

 Wirkungsbereich der Zonenplanänderung

Inhalte:

 Zone mit Planungspflicht mit Sektorunterteilung und Bezeichnung

übergeordnetes Recht / Hinweise:

-  Wohnzone 2-geschossig (W2)
-  Dorfzone 2-geschossig (D2)
-  Landwirtschaftszone

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die **Änderungen im Baureglement Art. 315 ZPP h «Stygacher»** genehmigen?

Der Gemeinderat empfiehlt ein Ja für die Änderungen im Baureglement Art. 315 ZPP h «Stygacher».

Bei einer Ablehnung bleibt der bis heute gültige Artikel rechtskräftig. Dies schränkt jedoch die Siedlungsentwicklung nach innen stark ein und entspricht nicht mehr dem Grundgedanken einer nachhaltigen und haushälterischen Nutzung des Bodens. Die heute gültige baurechtliche Grundordnung der ZPP h «Stygacher» erschwert eine zeitgemässe und nachhaltige Bebauung. Zudem würde das Baugebiet gegenüber dem restlichen Gemeindegebiet ungleich behandelt und enthält benachteiligende Baugrundlagen.

3. Gemeindeverband Lyssbach – Revision Organisationsreglement

Der Gemeindeverband Lyssbach hat unter Mithilfe eines Anwalts sein Organisationsreglement überarbeitet. Grundlage bildete das Muster-Organisationsreglement des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

Gemäss Art. 6 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Grossaffoltern beschliesst die Versammlung über Reglemente von Gemeindeverbänden, weshalb diese Revision den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet wird.

Das gesamte Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Lyssbach kann auf der Gemeindeverwaltung vom 7. Mai 2021 bis 7. Juni 2021 oder auf der Gemeindewebsite unter www.grossaffoltern.ch eingesehen werden.

Kurz zusammengefasst kann Folgendes festgehalten werden:

Die wichtigsten Neuerungen:

- Das Organisationsreglement ermöglicht dem Verband das Einsetzen einer Geschäftsstelle zur administrativen und technischen Unterstützung.
- Ergänzend zum Organisationsreglement erstellt der Vorstand eine Organisationsverordnung.
- Präsidium und Vizepräsidium vom Vorstand und Delegiertenversammlung werden zusammengelegt.
- Neuer Name: Wasserbauverband Lyssbach

Unverändert bleiben:

- der Perimeter,
- die dem Verband angeschlossenen Verbandsgemeinden,
- der Verteilschlüssel,
- die Höhe der Gemeindebeiträge.

Das Organisationsreglement wurde vom Tiefbauamt des Kantons (TBA) vorgeprüft und als in Ordnung empfunden.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Revision des **Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Lyssbach** genehmigen?

Der Gemeinderat empfiehlt die Revision des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Lyssbach zu genehmigen.

